

Staatenlose

Die Behauptung des Antragstellers, er sei staatenlos, genügt regelmäßig nicht, um von seiner tatsächlichen Staatenlosigkeit ausgehen zu können und den Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen. Als Staatenloser würde der Antragsteller unter das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen der Vereinten Nationen vom 28.09.1954 fallen und hiernach in seiner Rechtsstellung in vielen Bereichen einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Seine Staatenlosigkeit würde ein tatsächliches Abschiebungshindernis (§ 55 Abs. 2 AuslG) darstellen, bis sich ein anderer Staat zu seiner Aufnahme bereit findet.

Zuständig für die Prüfung, ob tatsächlich eine Staatenlosigkeit vorliegt, sind die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden. Behauptet der Ausländer lediglich staatenlos zu sein, ist er auf diese Zuständigkeit zu verweisen. Das Bundesamt veranlasst selbst eine solche Prüfung durch die zuständige Behörde nur dann, wenn objektive Anhaltspunkte (z.B. ein Reiseausweis nach Artikel 28 des o.a. Übereinkommens, entsprechende Bescheinigungen von Organisationen der Vereinten Nationen oder anderer Hilfsorganisationen oder ausnahmsweise ein besonders substantzierter Sachvortrag des Antragstellers) dies geboten erscheinen lassen.

Solange die Staatenlosigkeit nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen ist, ist jedoch von einer "ungeklärten" Staatsangehörigkeit des Antragstellers auszugehen und der Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen.